

OLG Naumburg

§ 132 StVollzG (Tragen von Anstaltskleidung bei Sicherungsverwahrten)

1. § 132 StVollzG gewährt einem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten das Recht, eigene Kleidung zu tragen
2. Das für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung maßgebliche verfassungsrechtliche Abstandsgebot erfordert es nicht, dem Antragsteller ausnahmslos und ungeachtet der in der Justizvollzugsanstalt bestehenden sicherheitsrelevanten Belange in der gesamten Anstalt das Tragen von Privatkleidung zu gestatten, wenn dem zwingende Belange der Anstaltsicherheit entgegenstehen.
3. Allerdings genügen die Erwägungen, mit denen die Strafvollstreckungskammer und die Antragsgegnerin das Tragen eigener Kleidung außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte abgelehnt haben, nicht den Begründungsanforderungen, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung des Abstandgebotes zu stellen sind.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 25. Oktober 2011 - 1 Ws 403/11

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seit dem 06. November 2006 in der Sicherungsverwahrung untergebracht und befindet sich seit dem 19. April 2010 in der Abteilung für Sicherheitsverwahrte der Justizvollzugsanstalt X.

Die Antragsgegnerin hat mit Bescheid vom 04. Februar 2011 den Antrag des Antragstellers vom 28. Januar 2011 auf Genehmigung des Tragens von Privat-

kleidung auch außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte abgelehnt und dies damit begründet, dass die Regelung, Anstaltskleidung bei jedem Verlassen der Abteilung für Sicherungsverwahrte zu tragen, dem Zweck diene, dass sich der Antragsteller jederzeit als Sicherungsverwahrter im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt bewegen könne, und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung garantiere, Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte in Privatkleidung könnten nicht von dritten - anstaltsfremden - Personen, die sich täglich in der Anstalt aufhielten, unterschieden werden, wodurch die Möglichkeit eines Vordringens in alle Anstaltsbereiche gefördert werde. Solche Gefahren seien jedoch mit den der Anstalt „zu Gebote stehenden Mitteln auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.“ Ein Abweichen von der für alle Insassen der Justizvollzugsanstalt X geltenden Regelung würde zwangsläufig eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen. Gründe für eine Ausnahme seien in der Person des Antragstellers nicht ersichtlich.

Mit dem am 11. Februar 2011 beim Landgericht Stendal eingegangenen Schreiben hat der Antragsteller um gerichtliche Entscheidung nachgesucht und beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm auch außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte das Tragen eigener Kleidung zu genehmigen. Zur Begründung hat er u. a. ausgeführt, er werde außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte stets von einem Bediensteten begleitet, welcher seinen Anstaltspass bei sich führe. In diesen Bereichen gebe es keine anstaltsfremden Personen, mit denen er verwechselt werden könnte.

Mit Beschluss vom 29. März 2011 (508 StVK 191/11) hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung ist die Kammer der Argumentation der Antragsgegnerin gefolgt und der Ansicht, dass die Antragsgegnerin den Anspruch

des Antragstellers auf Tragen eigener Kleidung aus Gründen der Sicherheit rechtmäßig eingeschränkt habe. Aufgrund der Größe der Anstalt sei nicht jeder Insasse sämtlichen Bediensteten bekannt, so dass das Tragen von Privatkleidung Verwechslungen und das Vordringen in andere Anstaltsbereiche möglich mache. Die Anstalt müsse bei ihrer Entscheidung auch vom Regelfall abweichende Situationen bzw. besondere Vorkommnisse berücksichtigen, bei denen gegebenenfalls eine Unterscheidung der Personen binnen kurzer Zeit erforderlich ist. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Beschluss vom 29. März 2011 Bezug genommen.

Gegen den ihm am 06. April 2011 zugestellten Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers vom 20. April 2011, unter anderem beanstandet er, dass weder Antragsgegnerin noch Gericht den „privilegierten Vollzug“ der Sicherungsverwahrung berücksichtigt haben. Der hohe Sicherheitsstandard der Justizvollzugsanstalt X dürfe nicht zulasten der Sicherungsverwahrten gehen. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist der angefochtenen Entscheidung beigetreten.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) zu der Frage geboten, ob und in welchem Umfang das Recht eines Sicherungsverwahrten auf Tragen eigener Kleidung (§ 132 StVollzG) auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte aus Sicherheitsgründen beschränkt werden kann.

2. Die Rechtsbeschwerde hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der angefochtene Beschluss des Landgerichts Stendal sowie der Bescheid der Antragsgegnerin verletzen sachliches Recht.

Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer sowie der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin lassen nicht erkennen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung des verfassungsrechtlich verankerten Abstandgebotes (vgl. bereits BVerfG NJW 2004, 739, 744) bewusst gewesen sind und ihm jeweils Rechnung getragen haben.

Der Senat schließt sich hinsichtlich der hier in Rede stehenden Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang das Recht eines in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten auf Tragen eigener Kleidung in der Justizvollzugsanstalt beschränkt werden kann, vollumfänglich den Ausführungen des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Naumburg mit Beschluss vom 13. Oktober 2011 – 2Ws 165/11 – an, wo dieser zur inhaltlich gleichgelagerten Rechtsbeschwerde eines ebenfalls in der Abteilung für Sicherungsverwahrte der Justizvollzugsanstalt Y Untergebrachten Folgendes dargelegt hat:

„**a)** Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) werden die Rechte der Strafgefangenen in Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes gemäß § 125a Abs. 1 GG durch das fortgeltende, als Bundesrecht erlassene Strafvollzugsgesetz geregelt.

b) Anders als Strafgefangenen, die gemäß § 20 Abs. 1 StVollzG in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise (BVerfG, NJW 2000, 1399, 1400) grundsätzlich verpflichtet sind, Anstaltskleidung zu tragen (KG, NStZ 2006, 583 m.w.N.), gewährt § 132 StVollzG einem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten das Recht, eigene Kleidung zu tragen (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 132; Arloth, StVollzG, 3. Aufl. § 132). Dieses gesetzlich eingeräumte subjektive Recht eines Untergebrachten darf nur eingeschränkt werden, wenn Gründe der Sicherheit entgegenstehen.

Diese rechtliche Ausgangslage hat die Strafvollstreckungskammer zutreffend

ihrer angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegt. Auch unter besonderer Berücksichtigung des schwerwiegenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) des Antragstellers durch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) sowie des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) ist die Einschränkung des Rechts auf eigene Kleidung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht grundsätzlich zu beanstanden. Das für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung maßgebliche verfassungsrechtliche Abstandgebot erfordert es nicht, dem Antragsteller ausnahmslos und ungeachtet der in der Justizvollzugsanstalt X. bestehenden sicherheitsrelevanten Belange in der gesamten Anstalt das Tragen von Privatkleidung zu gestatten, wenn dem zwingende Belange der Anstaltsicherheit entgegenstehen.

Bei der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung ist dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge zu tragen, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht (Abstandgebot, BVerfG, NJW 2011, 1931, 1937; NJW 2004, 739, 744).

Das Leben in der Sicherungsverwahrung ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot); eine Anbindung an große Einrichtungen kann

sinnvoll sein, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar zu machen (BVerfG, NJW 2011, 1931, 1939). Die Anbindung in die Infrastruktur und das Sicherheitsmanagement einer Justizvollzugsanstalt kann durchaus dazu führen, dass für Strafgefangene geltende Regelungen mit sicherheitsrelevantem Charakter auch auf Sicherungsverwahrte Anwendung finden, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt erforderlich, insbesondere weil sich der mit der konkreten Maßnahme verfolgte Zweck nicht anderweitig verwirklichen lässt, und auch verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Dies gilt namentlich für solche Sicherungsmaßnahmen, die dazu dienen, ein Entweichen von Sicherungsverwahrten aus der Anstalt oder etwaige Vorbereitungsmaßnahmen, gegebenenfalls zusammen mit Strafgefangenen oder mit Hilfe anstaltsfremder Personen, zu verhindern. Denn insofern stehen die zusätzlichen Eingriffe, die über die Entziehung der „äußeren“ Freiheit hinausgehen, im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grund der Sicherungsverwahrung, der präventiven Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung.

c) Allerdings genügen die Erwägungen, mit denen die Strafvollstreckungskammer und die Antragsgegnerin das Tragen eigener Kleidung außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte abgelehnt haben, nicht den Begründungsanforderungen, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung des Abstandgebotes zu stellen sind. Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer und der Antragsgegnerin versetzen den Senat bereits nicht in die Lage zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 132 StVollzG ausreichend festgestellt und dem Antragsteller rechtsfehlerfrei das Tragen eigener Kleidung auch außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte versagt worden ist.

Zwar dient der von der Antragsgegnerin mit der Anordnung zum Tragen von Anstaltskleidung außerhalb der Abtei-

lung für Sicherungsverwahrte verfolgte Zweck, eine Verwechslung mit anstaltsfremden Personen in Privatkleidung zu vermeiden, der Sicherheit der Anstalt. Insoweit halten auch die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer der rechtlichen Prüfung stand, als die vom Antragsteller beanstandete Maßnahme geeignet ist, eine Verwechslung des Antragstellers mit anstaltsfremden Personen zu vermeiden und dessen Vordringen in andere, ihm grundsätzlich nicht zugängliche Anstaltsbereiche zu verhindern. Auch die weitergehenden Überlegungen der Strafvollstreckungskammer, dass die Anstalt bei ihrer Entscheidung vom Regelfall abweichende Situationen bzw. besondere Vorkommnisse berücksichtigen darf, bei denen gegebenenfalls eine Unterscheidung der Personen binnen kurzer Zeit erforderlich ist, sind nicht zu beanstanden. Jedoch lassen die weiteren Ausführungen der Strafvollstreckungskammer sowie der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin nicht erkennen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung des verfassungsrechtlich verankerten Abstandgebotes bewusst gewesen sind und ihm jeweils Rechnung getragen haben. Das Abstandsgebot findet nicht nur in dem einfach-gesetzlich geregelten generellen Recht auf das Tragen eigener Kleidung (§ 132 StVollzG) seinen Niederschlag. Vielmehr ist von der Antragsgegnerin auch im Rahmen der konkreten Entscheidung zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang in der konkret-generellen Fallgestaltung Sicherheitsbedenken entgegenstehen.

Die Erwägung der Strafvollstreckungskammer, aufgrund der Größe der Anstalt sei nicht jeder Insasse den Bediensteten bekannt, lässt die nötige Differenzierung zwischen den Sicherungsverwahrten einerseits und den Strafgefangenen andererseits vermissen. Auch die Antragsgegnerin differenziert in ihrem Bescheid insoweit nicht. Hierzu hätte es näherer Darlegungen bedurft, weshalb die Kammer - der Antragsgegnerin folgend - Sicherungsverwahrte und Strafgefangene gleichbehandelt, ob-

wohl eine derartige Gleichbehandlung schon aufgrund des geringen Anteils an Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt X im Verhältnis zu den dort untergebrachten Strafgefangenen nicht auf der Hand liegt. Diesbezüglich ist bereits der von der Antragsgegnerin und der Strafvollstreckungskammer gewählte Maßstab verfehlt. Entscheidend ist nicht die Zahl möglicher Haftplätze oder der Anstaltsinsassen insgesamt. Maßgeblich ist vielmehr die Zahl der untergebrachten Sicherungsverwahrten und ob die Anstaltsbediensteten in der Lage sind, deren nach Kenntnis des Senats sehr überschaubaren Kreis von anderen Personen zu unterscheiden. Warum dies nicht der Fall sein sollte, ist bisher jedenfalls nicht erkennbar.

Auch darüber hinaus entbehren beide Entscheidungen der nötigen Feststellungen, denen die behaupteten zwingenden Gründe für eine Gleichbehandlung aller Insassen der Justizvollzugsanstalt entnommen werden könnten. Der Umstand, dass sich der Antragsteller - wie andere Sicherungsverwahrte auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte bewegen muss, um Behandlungsmaßnahmen, Besuche u. s. w. in Anspruch nehmen zu können, rechtfertigt dies für sich gesehen nicht.

Um die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme der Antragsgegnerin beurteilen zu können, ist es sowohl seitens der Anstalt als auch der Strafvollstreckungskammer unumgänglich, die örtlichen Gegebenheiten und Abläufe, unter denen sich Sicherungsverwahrte und Strafgefangene in der Anstalt bewegen, soweit darzulegen, dass die angeführten Sicherheitsaspekte und Gefährdungssituationen nachvollzogen und bewertet werden können. Es reicht nicht aus, die Sicherheitsbedenken abstrakt zu formulieren, ohne sie anhand der tatsächlichen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt X zu konkretisieren. Auch bedarf es hierzu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den

vom Antragsteller bereits in seiner Stellungnahme vorgetragene Umstände und einer dezidierten Darlegung, ob und gegebenenfalls weshalb die bereits bestehenden Sicherheitsvorkehrungen für sich und in ihrer Gesamtheit nicht oder nur unzureichend geeignet sind, den Sicherheitsbelangen ausreichend Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus lässt der schriftliche Bescheid der Antragsgegnerin besorgen, dass sie die Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfG, NStZ-RR 1997, 24, 25; NJW 2003, 2447, 2448; Callies/Müller-Dietz a.a.O., § 81 Rn. 6; Arloth a.a.O. § 81 Rn. 5) verkannt und nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt hat, indem sie in der Begründung ausführt: „Solche Gefahren [Anmerkung des Senats: gemeint sind die mangelnde Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Strafgefangenen/Sicherungsverwahrten und Anstaltsfremden sowie eines Vordringens in alle Anstaltsbereiche] sind jedoch mit den der JVA X zu Gebote stehenden Mitteln auf ein absolutes Mindestmaß [Hervorhebung des Senats] zu reduzieren.“

Gemäß §§ 130, 81 Abs. 2 StVollzG sind die Beschränkungen, die dem Sicherungsverwahrten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt auferlegt werden, so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Sicherungsverwahrten nicht mehr als notwendig beeinträchtigen. Der bei allen Maßnahmen der Sicherheit zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat zwei Aspekte: Zum einen die Angemessenheit des Mittels im Verhältnis zum Anlass und zu anderen die Erforderlichkeit des Mittels im Verhältnis zum erstrebten Erfolg (Callies/Müller-Dietz, a.a.O., § 81 Rn. 6). Demgegenüber hat die Antragsgegnerin nach der zitierten Begründung die Sicherheit zum alleinigen Entscheidungsmaßstab bestimmt. Der Bescheid der Antragsgegnerin offenbart, dass eine Prüfung aller konkreten Umstände nicht stattgefunden hat und es an der notwendigen Abwägung zum

angemessenen Verhältnis zwischen Beschränkung und deren Zweck fehlt. Eine solche Abwägung hat sich nicht schon deshalb erübrigt, weil jede andere Maßnahme als die Versagung fehlerhaft gewesen wäre. Denn es ist wie ausgeführt - schon nicht dargelegt, dass das Tragen von Anstaltskleidung auf dem gesamten Anstaltsgelände außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte für die Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. Allerdings kommt es im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ausschließlich auf die Umstände des jeweils zu entscheidenden Einzelfalles, namentlich darauf an ob vom Antragsteller eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ausgeht. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Personen, die sich in vergleichbarer Lage befinden, kann vielmehr ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darauf abgestellt werden, ob eine ausreichende Sicherheit bei gleicher Handhabung vergleichbarer anderer Fälle gegeben ist (vgl. BVerfG, NJW 2003, 2447, 2448). Jedoch muss der Entscheidung der Antragsgegnerin zu entnehmen sein, dass sie die Belange des Antragstellers unter Beachtung des Abstandgebotes mit dem Interesse der Anstalt an einem vertretbaren Kontrollaufwand gegeneinander abgewogen hat (vgl. OLG Hamburg, Forum Strafvollzug 2010, 54). Dies ist nicht der Fall.

Sollte die Antragsgegnerin nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Ergebnis kommen, dass es aus Sicherheitsgründen grundsätzlich erforderlich ist, dass der Antragsteller außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte Anstaltskleidung trägt, bedarf es im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer weiteren differenzierten Abwägung nach den einzelnen konkret-generell zu bestimmenden Sachverhalten, wegen derer sich Sicherungsverwahrte auf dem übrigen Anstaltsgelände bewegen. Aufgrund der unterschiedlichen in Betracht kommender Anlässe und der - bislang weder von der Antragsgegnerin dargelegten noch von der Strafvollstre-

ckungskammer aufgeklärten - Abläufe auf dem Anstaltsgelände erscheint es nach den bisherigen Feststellungen des Landgerichts und dem Vorbringen des Antragstellers durchaus möglich, dass in einigen Fallgestaltungen die von der Antragsgegnerin befürchtete Verwechslungsgefahr u. s. w. auch in anderer Weise als durch das Tragen von Anstaltskleidung ausgeräumt oder zumindest auf ein mit dem öffentlichen Sicherheitsinteresse vertretbares Maß verringert werden kann.

Erst wenn diese konkret-generell vorzunehmende Einzelfallprüfung von der Antragsgegnerin nachvollziehbar dargestellt wird und auf dieser Grundlage festgestellt werden kann, dass den Sicherheitsbelangen nicht anders zu genügen ist, darf das Tragen eigener Kleidung außerhalb der Abteilung für Sicherungsverwahrte allgemein versagt werden.“

Wegen der genannten und auch hier festzustellenden Rechtsfehler hebt der Senat nicht nur den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch den ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin auf und verpflichtet diese, über den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden. Der Annahme von Spruchreife im Sinne von § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG steht nicht entgegen, dass der Senat hier keine endgültige Sachentscheidung treffen kann. Spruchreife liegt im Rechtsbeschwerdeverfahren bereits dann vor, wenn der Senat eine Sachentscheidung treffen kann, die eine Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG erübrigt (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29. Mai 2008, 1 Ws 220/08, zit. nach juris; KG StV 2002, 36, 37; OLG München NStZ 1994, 560).